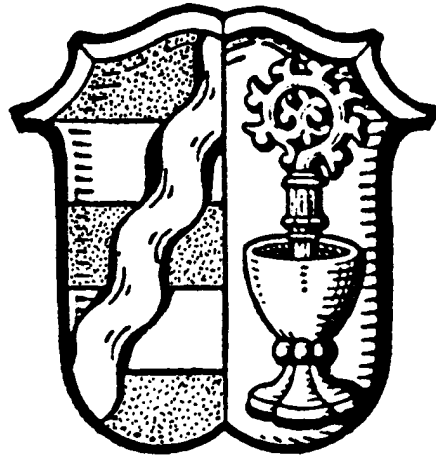


# Gemeinde Altenkunstadt



## Sitzung des Gemeinderates Altenkunstadt

**Tag:** Dienstag, 03. März 2015, 19.30 Uhr bis 21.45 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal des Rathauses

**Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

## **Tagesordnung**

**zur Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015**

### **I. öffentlich**

- 01 Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften nach Art. 54 Abs. 2 GO
- 02 Behindertengerechter Umbau der Mittelschule
- 03 Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Strössendorf
- 04 Bestellung von Beauftragten
  - 04 A Behindertenbeauftragter
  - 04 B Datenschutzbeauftragter
  - 04 C Sicherheitsbeauftragter für den Bauhof
  - 04 D Sonstiges
- 05 Bekanntgabe von Beschlüssen nach Art. 52 Abs. 3 GO
- 06 Bekanntgaben und Anfragen
  - 06 A Entgeltanpassung für Betriebsleitung und Betriebsausführung nach der Körperschaftswaldverordnung (KWaldV)
  - 06 B Brücke Langheimer Straße;  
Rahmenterminplan
  - 06 C Mobilfunk
  - 06 D Toilettenanlage am Friedhof

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird ein ehrendes Gedenken an Ehrenmedaillenträger Konrad Köstner abgehalten, der am 18.02.2015 verstorben ist.

Anschließend gibt der Vorsitzende bekannt, dass zwei nichtöffentliche Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 16.03. und 26.03.2015 zur Haushaltsberatung vorgesehen sind und die Beschlussfassung in der nächsten turnusgemäßen Gemeinderatssitzung am 14.04.2015 erfolgen soll.

**TOP 01** Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften nach Art. 54 Abs. 2 GO

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.02.2015 einstimmig.

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.02.2015 wird in drei Exemplaren in Umlauf gegeben. Bis zum Ende der Sitzung sind keine Einwände dagegen erhoben worden, damit gilt diese Niederschrift als genehmigt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 02** Behindertengerechter Umbau der Mittelschule

### Sachverhaltsdarstellung:

Für den behindertengerechten Umbau der Mittelschule Altenkunstadt wurde ein Antrag auf Zuweisung nach Art. 10 FAG bei der Regierung von Oberfranken gestellt. Die Regierung hat mitgeteilt, dass sie zur baufachlichen Prüfung noch folgende Unterlagen benötigt: Baupläne, Außenanlagen- und Bestandspläne, Stellungnahme zur baurechtlichen Zulässigkeit mit Aussagen zum Brandschutz, barrierefreie Nutzung und Stellplätzen, Baubeschreibung (allgemeine Erläuterungsbericht), Projektunterlagen für die technische Ausrüstung einschließlich Aussagen zu den Auswirkungen der Maßnahme auf den Brandschutz und detaillierte Kostenermittlungen.

**Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015**

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

---

Die Architekten Horstmann + Partner, Bayreuth, wurden beauftragt entsprechende Variantenprüfungen durchzuführen. Laut der Kostenaufstellungen liegen die Baukosten für ein behindertengerechtes WC zwischen 24 716,30 € und 29 464,40 €. Die Kosten für einen Außenaufzug, Variante Massivschacht (Beton) betragen 128 000 € und Variante Glasaufzug 168 500 €.

Im Hinblick auf ein barrierefreies Bayern haben sich die Fördervoraussetzungen für derartige Maßnahmen geändert und zwar wurde der Schwellensatz für eine Förderung von bisher 100 000 € auf 25 000 € herabgesetzt. Der landesweite Durchschnittssatz für geförderte Maßnahmen liegt bei 40 % und wird nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zwischen 0 und 80 % festgesetzt. Daneben wurde der Behindertenbeauftragte des Landratsamts Lichtenfels zu den Maßnahmen gehört. In dieser Eigenschaft hat er die baulichen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit begrüßt und keine Einwände erhoben.

Anschließend erteilt der Vorsitzende Architektin Ruth Schwarzmeier das Wort. Diese stellt anhand einer kurzen Präsentation das heutige Büro Horstmann + Partner, Bayreuth, mit entsprechenden Referenzobjekten vor, das sich aus dem 1973 gegründeten Architekturbüro Horstmann.Grüner.Brandmeier entwickelt hat. Daraufhin stellt sie einen barrierefreien Zugang der Schule durch einen Außenaufzug rechtsseitig vom Haupteingang vor. In zwei Varianten als Glasaufzug und ebenso in zwei Varianten mit in massivem Schacht. Die bisherigen oben genannten Kosten wurden durch eine Angebotseinholung in eine Grobkostenschätzung eingearbeitet und sind nach Auskunft der Architektin relativ sicher. Der Glasaufzug verursacht Nettokosten von ca. 141 000 € ohne Durchlader und der massive Aufzug 103 000 € ohne Durchlader.

Anschließend stellt Frau Schwarzmeier die Errichtung einer behindertengerechten WC-Anlage vor. Als Standort favorisiert sie ausdrücklich die Rückseite der Herren WC-Anlage im Erdgeschoss mit einem Zugang über das Getränkelager. Alternativ wurde auch der Standort der gegenüberliegenden Damen WC-Anlage geprüft, der aus Sicht der Architektin wieder verworfen worden ist, weil gerade bei Veranstaltungen die Pflanztröge hin zur Aula oftmals entfernt werden, die ein Absturzrisiko für behinderte Menschen bedeuten könnten. Und darüber hinaus spricht auch die weite Entfernung zur Aufzulanlage nicht für diesen Standort. Zwar wird das Getränkelager seitens der Schule insbesondere Hausmeister benötigt und ungern aufgegeben. Dieses Problem schlägt die Architektin vor, dahingehend zu lösen, dass am rückwärtigen Eingang der Herren WC-Anlage bei der u-förmigen Nische gegenüberliegend ein Getränkelager geschaffen werden könnte, ohne dass der Eingangsbereich des behinderten WC's beeinträchtigt wird. Auf Anfrage teilt die Architektin weiterhin mit, dass keine automatischen Innentüren für die behindertengerechte WC-Anlage benötigt werden. Den von GRM Edwin Jungkunz angefragten Vorschlag einen Durchbruch der Betonwand an der Damen WC-Anlage, bei der vier bis sechs Kabinen wegfallen, hält die Architektin auch aus vorgenannten Gründen für nicht zweckmäßig, weil er eine längere Entfernung für die Behinderten verursacht, vier bis sechs Kabinen wegfallen und der bauliche Aufwand entsprechend höher ist. Nach einer kurzen Diskussion wird festgestellt, dass eine Toilettenanlage im Obergeschoss ebenso nicht geeignet ist, weil unter anderem die Türen im oberen Bereich entsprechend schmaler sind.

Nach weiteren Diskussionen wird dem Vorschlag der Architektin gemäß Variante zwei, entweder an den Standort an der Rückseite der Herren WC-Anlage im Erdgeschoss mit einem Zugang über das

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

Getränkelager bzw. bei der Damen WC-Anlage mit Zugang über den Putzraum, mit Stimmenmehrheit grundsätzlich zugestimmt.

Der Standort sollte in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Schule von der Verwaltung festgelegt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Vor der Abstimmung zum Anbau eines Behindertenaufzuges regt GRM Jan Riedel an auch die Verbandsräte aus Weismain im Schulverband entsprechend über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach Beschlussfassung eine Information in der nächsten Schulverbandssitzung folgen wird.

Anschließend stellt die Verwaltung als Alternative zu dem Aufzug die Möglichkeit des Einbaus eines Treppenliftes in das Treppenhaus bei dem Pausenhof vor. Der anschließend zur Abstimmung gestellte günstigere Außenaufzug in Betonausführung wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Danach stellt der Vorsitzende fest, dass ein Treppenlift einzubauen ist. Die Vorgehensweise wird vom Gremium einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der anschließend zur Abstimmung gestellte günstigere Außenaufzug in Betonausführung wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0

Danach stellt der Vorsitzende fest, dass ein Treppenlift einzubauen ist. Die Vorgehensweise wird vom Gremium einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

<b>TOP</b>	Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr
<b>03</b>	Strössendorf

### **Sachverhaltsdarstellung:**

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

Am 23.01.2015 haben bei der Freiwilligen Feuerwehr Strössendorf Neuwahlen stattgefunden, wobei als Kommandant Herr Daniel Domes, Zeublitzer Str. 4, Strössendorf und als Stellvertreter Herr Frank Sünkel, Biberbach 9, Strössendorf, wiedergewählt wurden.

Nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG sind nur der gewählte Feuerwehrkommandant und der gewählte Stellvertreter zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn der Gewählte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Nach der Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 03.02.2015 kann die Bestätigung für den Kommandanten und dem Stellvertreter uneingeschränkt erteilt werden.

Die Bestätigung des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO). Zuständig ist daher der Gemeinderat. Die Ausfertigung des Bestätigungsschreibens obliegt dagegen dem Ersten Bürgermeister nach Art. 36 GO.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Daniel Domes, Zeublitzer Straße 4, Strössendorf, als Kommandant und Herrn Frank Sünkel, Biberbach 9, Strössendorf, als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Strössendorf. Es wird festgestellt, dass die beiden Gewählten die Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben ist auszuhändigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP** Bestellung von Beauftragten  
**04**

**TOP** Behindertenbeauftragter  
**04 A**

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Nach Art. 18 Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz sollen in den kreisfreien Gemeinden, den Landkreisen sowie den Bezirken Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bestellt werden. Dadurch soll ein flächendeckendes Netz an Beauftragten für die Belange von Men-

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

---

schen mit Behinderung auf kommunaler Ebene geschaffen und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung auf eine breite gesellschaftliche Basis gestellt werden.

Die Bestellung von Beauftragten auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und Städte wurde nicht im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt. Nach der Gesetzesbegründung können die kreisangehörigen Gemeinden als Ausfluss ihres Selbstverwaltungsrechts Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bestellen. Um die Ziele des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes umzusetzen, insbesondere behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vor Ort zu ermöglichen und Benachteiligungen abzubauen, empfiehlt es sich - wie es in vielen Gemeinden bereits geschehen ist - auch auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und der großen Kreisstädte, einen Beauftragten zu benennen, der die Belange der behinderten Menschen vertritt. Seine Rechtsstellung (Aufgaben und Befugnisse) sollte wie bei den kommunalen Behindertenbeauftragten durch Satzung geregelt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Behindertenbeauftragte seine Aufgaben weisungsungebunden und unabhängig erledigen kann. Die Gemeinde muss ihm die zur Aufgabenerledigung erforderlichen (Sach-)Mittel zur Verfügung stellen, wozu auch die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (bei ehrenamtlicher Ausübung) gehört. Es sind ihm wie dem Behindertenbeauftragten auf Landkreis- und Bezirksebene, Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte in den Gremien und Ausschüssen der Gemeinde einzuräumen, damit ihm eine effektive Arbeit im Interesse der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger ermöglicht wird.

Auf Empfehlung des Landratsamts Lichtenfels hat der Gemeinderat Altenkunstadt eine Bestellung bereits in der Vergangenheit mit VAR Werner Gehringer beschlossen. Durch das Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem aktiven Dienst wegen Dienstunfähigkeit ist die Stelle nunmehr vakant geworden. Nachdem sich eine ehrenamtliche Besetzung nicht ergeben hat und sich auch nicht als opportun herausstellt, empfiehlt die Verwaltung die Tätigkeiten des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung im Einwohnermeldeamt mit den höchsten Anteil an Parteiverkehr zu bündeln.

Für die Bestellung wird daher der mit dem Parteiverkehr und dem Sozial- und Rentenrecht vertraute Mitarbeiter Stefan Deuerling vorgeschlagen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Mitarbeiter Stefan Deuerling zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu bestellen. Die Bestellung des bisherigen Beauftragten ist zurückzunehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015**

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

**TOP** Datenschutzbeauftragter  
**04 B****Sachverhaltsdarstellung:**

Nach Art. 25 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) haben die Gemeinden für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie andere Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten und nutzen, haben einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in dieser Eigenschaft der Leitung der öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar zu unterstellen. Sie sind in ihrer Eigenschaft als behördliche Datenschutzbeauftragte weisungsfrei. Sie können sich in Zweifelsfällen unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie sind im erforderlichen Umfang von der Erfüllung sonstiger dienstlicher Aufgaben freizustellen. Die Beschäftigten öffentlicher Stellen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an ihre behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten haben die Aufgaben auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz in der öffentlichen Stelle hinzuwirken. Sie können die zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz erforderliche Einsicht in Dateien und Akten der öffentlichen Stelle nehmen, soweit nicht gesetzliche Regelung entgegenstehen; sie dürfen Akten mit personenbezogenen Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, Akten über die Sicherheitsprüfung und nicht in Dateien geführten Personalakten nur mit Einwilligung der Betroffenen einsehen. Sie sind zur Verschwiegenheit über Personen verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigenschaft als behördliche Datenschutzbeauftragte Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, soweit sei nicht davon durch dieser Personen befreit werden.

Gemäß dieser Vorschrift wurde in der Vergangenheit der Mitarbeiter der Kämmerei VI Jörg Michael mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt. Durch die Änderung der Geschäftsordnung wurden zahlreiche Aufgaben von der Kämmerei in die Hauptverwaltung verlagert u. a. auch der Bereich Datenschutz. Nicht zuletzt aufgrund der im Gesetz genannten direkten Unterstellung des Mitarbeiters wird vorgeschlagen, dass der Leiter der Hauptverwaltung VR Alexander Pfaff zum Datenschutzbeauftragten mit sofortiger Wirkung bestellt wird.

Die Eignungsvoraussetzungen sind durch Fachlehrgänge zu erbringen. Zu behördlichen Datenschutzbeauftragten sollen gemäß der Vollzugsbekanntmachung zum BayDSG – VollzBekBayDSG – zu Art. 25 nur Bedienstete bestellt werden, die die notwendige Fachkenntnis in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung haben. Den Datenschutzbeauftragten sind nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die erforderlichen Schulungsmaßnahmen zu ermöglichen. Der Mitarbeiter



## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

hat an einem Aufbauseminar zum Datenschutz bei der Bayerischen Verwaltungsschule erfolgreich teilgenommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt VR Alexander Pfaff zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Altenkunstadt mit sofortiger Wirkung zu bestellen. Die Bestellung des bisherigen Beauftragten ist zurückzunehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<p><b>TOP</b> Sicherheitsbeauftragter für den Bauhof <b>04 C</b></p>
--------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Gemäß § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 07. August 1996, BGBl. I S. 1254) - SGB VII hat der Unternehmer in Unternehmen mit regelmäßig mehr als zwanzig Beschäftigten unter Beteiligung des Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung g der vorgeschriebenen Schutzeinrichtung und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen. Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Aufgrund eines Hinweises bei den Sicherheitsprüfungen durch den TÜV Bayern hat der Gemeinderat bereits 2005 den Hausmeister der Grundschule Lorenz Nastvogel zum Sicherheitsbeauftragten für die Bereiche Bauhof, Wasserwerk und Hausmeister (Schulen) bestellt. Bei den laufenden Sicherheitsprüfungen hat sich bestätigt, dass die Tätigkeit gerade im Bauhof mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist. Daher empfiehlt die Verwaltung einen Sicherheitsbeauftragten für die Bereiche Bauhof einschließlich Wasserwerk zu bestellen. Die Bestellung des bisherigen Beauftragten kann aufrechterhalten bleiben für den Bereich Hausmeister (Schulen). Einvernehmlich mit dem Personalrat wird Matthias Baier, Mitarbeiter des Bauhofs, zum Sicherheitsbeauftragten Bereich Bauhof einschließlich Wasserwerk bestellt.

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 22 SGB VII den Mitarbeiter Matthias Baier mit sofortiger Wirkung zum Sicherheitsbeauftragten Bereich Bauhof einschließlich Wasserwerk zu bestellen. Die Eignungsvoraussetzungen sind durch Fachlehrgänge zu erbringen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 05** Bekanntgabe von Beschlüssen nach Art. 52 Abs. 3 GO

Der Vorsitzende gibt der Öffentlichkeit die in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 03.02.2015 gefassten Beschlüsse bekannt, deren Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

**TOP 06** Bekanntgaben und Anfragen

**TOP 06 A** Entgeltanpassung für Betriebsleitung und Betriebsausführung nach der Körperschaftswaldverordnung (KWaldV)

Mit Verordnung vom 3. Februar 2015 wurde die Körperschaftswaldverordnung geändert. Die Änderung sieht eine Anhebung der jährlichen Entgelte für die vertraglich vereinbarte Betriebsleitung und Betriebsausführung zum 01.07.2015 vor. Die ab diesem Zeitpunkte geltenden Sätze stellen wie folgt dar:

Körperschaftswald	bisher	ab 01.07.2015
Gemeinde Altenkunstadt	297,50 €	335,58 €
Rechtler Pfaffendorf	498,61 €	562,87 €
Rechtler Zeublitz	504,56 €	570,01 €

## Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

Für die übrigen Rechtlergemeinschaften Spiesberg und Giechkröttendorf werden keine Entgelte erhoben, weil die Holzbodenfläche unter 5 ha liegt.

<p><b>TOP</b> Brücke Langheimer Straße;  <b>06 B</b> Rahmenterminplan</p>
-------------------------------------------------------------------------------

Die Planungsgruppe Strunz hat einen Rahmenterminplan für die vorbezeichnete Baumaßnahme vorgelegt, der wie folgt aussieht:

03.03.2015 Veröffentlichung  
 02.04.2015 Angebotseröffnung  
 14.04.2015 Vergabesitzung  
 27.04.2015 Baubeginn  
 25.09.2015 Fertigstellung.

Als Umleitungsstrecke ist die kürzeste Strecke mit 800 m über die Kienmühle und Woffendorfer Straße vorgesehen.

<p><b>TOP</b> Mobilfunk  <b>06 C</b></p>
----------------------------------------------

Auf Anfrage von GRM Martina Mätzke teilt die Verwaltung mit, dass der Gemeinderat ein vorge-schaltetes Immissionsgutachten, d. h. vor einer möglichen Bauleitplanung in Auftrag gegeben hat. Die Grundlage für das Gutachten wurde vom Umweltinstitut bereits erstellt und ist mit der Verwaltung und den Vertretern der Bürgerinitiative abgestimmt worden und kann in dieser Form in Kürze in das Anhörungsverfahren bei der Deutschen Telekom (Dialogverfahren) gehen. Das Immissionsgutachten soll im Gemeinderat anschließend vorgestellt werden, wobei die Alternativstandorte, insbesondere für den Hochhausstandort dann vom Gemeinderat entsprechend erörtert werden, ist voraussichtlich für Juli diesen Jahres geplant. Aufgrund der komplexen Problemlage erhält die Verwaltung den Zeitraum für angemessen.

<p><b>TOP</b> Toilettenanlage am Friedhof  <b>06 D</b></p>
----------------------------------------------------------------

GRM Edwin Jungkuz legt Wert darauf, dass er in der letzten Sitzung eine Leichenhaussanierung in ansprechender Gestaltung gefordert habe und nicht wie berichtet eine Containerlösung.

Gemeinde Altenkunstadt

Schriftführer

Vorsitzender

**Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 03. März 2015**

Mitglieder Gemeinderat: 21, anwesend: 19

I. nichtöffentlich

Beschluss-Nr./Az./Ergebnis

---